



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



23 Oktober 2017
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-
Westfalen und nach § 92 SGB XI**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Fünften Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und
Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 10 Abs. 9 Alten- und
Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW.
S. 625) fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Einvernehmens des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung
auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass neben der Plenarbefassung der Ausschuss
für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Vom X. Monat 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 9 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

§ 12 Absatz 9 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2017 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(9) Wird der Trägerin oder dem Träger nicht vor Ablauf eines Festsetzungsbescheides ein neuer Festsetzungsbescheid (Folgebescheid) erteilt, gelten die im abgelaufenen Bescheid festgesetzten Beträge bis zum Erlass eines Folgebescheides beziehungsweise einer anderweitigen gesetzlichen Regelung für den entsprechenden Zeitraum vorläufig weiterhin als im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt. Ergeht ein Folgebescheid für den betreffenden Zeitraum, legt dieser Bescheid abschließend die anerkennungsfähigen Beträge ab dem Datum des Ablaufens des Vorbescheides fest. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Folgebescheid aus Gründen, die die Trägerin oder der Träger zu verantworten hat, nicht rechtzeitig beantragt wurde oder wenn der Folgebescheid zwar erteilt wurde, aber aufgrund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage nicht wirksam wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Dezember 2017

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

**Begründung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92
SGB XI**

Allgemeines:

Trotz der bereits vorgenommenen gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen zeichnet sich aktuell (September 2017) ab, dass das erste vollständige Verwaltungsverfahren nach der APG DVO NRW keinesfalls innerhalb des Jahres 2017 abgeschlossen werden kann. Deshalb schlägt die Landesregierung im Rahmen eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I Änderungen am APG NRW und der APG DVO NRW vor. Diese würden u.a. zu einer Wirkungsverlängerung von Bescheiden mit einem Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 auf die beiden Folgejahre 2018/2019 führen.

Im Rahmen der Vorbereitungen zu dem o.g. Gesetzentwurf wurde festgestellt, dass eine solche Wirkungsverlängerung zu einer nach bisher geltendem Recht unvermeidbaren Lücke in der Abrechnungsbasis für die Pflegeeinrichtungen führen würde, wenn die Wirkungsverlängerung zeitlich erst nach dem ursprünglich vorgesehenen Ende der zu verlängernden Bescheide (31. Dezember 2017) in Kraft treten würde. Selbst wenn das Inkrafttreten rückwirkend erfolgen würde, würde zwischenzeitlich eine vorläufige Abrechnung auf Basis der bisherigen Bescheide daran scheitern, dass die in § 12 Abs. 9 APG DVO NRW geregelte vorläufige Abrechnung die vorherige Beantragung eines Folgebescheides voraussetzt. Ist eine solche Antragstellung (wie im o.g. Gesetzentwurf) nicht vorgesehen, greift die Regelung des § 12 Absatz 9 APG DVO NRW nach ihrem bisherigen Wortlaut nicht.

Diese Lücke soll mit der vorgeschlagenen Ordnungsänderung behoben werden, da sie auch unabhängig vom aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu einem Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I immer wieder relevant werden kann.

Zu § 12 Absatz 9

In die bisherige – ansonsten lediglich redaktionell veränderte, aber wirkungsgleich fortgeltende – Regelung des § 12 Absatz 9 APG DVO NRW wird eine Regelung für die Fallkonstellation integriert, dass der Wirkungszeitraum eines Bescheides über die Festsetzung der gesondert abrechenbaren Investitionskosten ausläuft, ohne das durch eine geplante gesetzliche Neuregelung bereits zuvor über die abrechenbaren Investitionskosten für den nachfolgenden Zeitraum entschieden wurde. Das Fehlen einer rechtzeitigen gesetzlichen Regelung wird dabei der nicht rechtzeitigen Erteilung eines Folgebescheides gleichgestellt.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Erteilung eines Folgebescheides bleibt es beim Erfordernis einer rechtzeitigen Antragstellung vor dem Geltungsende des bisherigen Bescheides. Ist eine solche Antragstellung aber – z.B. aufgrund einer geplanten Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften – gar nicht vorgesehen und wird deswegen von den zuständigen Behörden auch nicht ermöglicht, ist eine Nichtantragstellung jedenfalls nicht vom Träger der Einrichtung zu verantworten. Sie steht dann der vorläufigen Weitergeltung des bisherigen Bescheides – bei dem es sich grds. auch noch um einen Bescheid über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach der früheren GesBerVO handeln kann – nicht entgegen.

Abschließend entscheidet entweder die veränderte Rechtslage oder der Folgebescheid über die abrechnungsfähigen Beträge für den gesamten Zeitraum ab dem ursprünglich vorgesehenen Geltungsende des bisherigen Bescheides. Daher ist ggf. in beiden Fällen eine rückwirkende Abrechnungskorrektur vorzunehmen, wenn die abschließend festgesetzten Beträge nicht den vorläufig abgerechneten entsprechen.